

Reglement 2024 für das Weiterbildungsprogramm Master of Advanced Studies ETH in Applied Technology (MAS ETH AT)

am Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik
vom 29.05.2024

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Applied Technology (MAS ETH AT)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET) zugeordnet.

Art. 2 Titel

Die ETH Zürich verleiht für ein erfolgreich absolviertes Weiterbildungsprogramm den akademischen Titel:

Master of Advanced Studies ETH in Applied Technology
(abgekürzter Titel: MAS ETH in Applied Technology).

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung setzt sich aus der/dem Direktor/in, der/dem stellvertretenden Direktor/in und der Programm-Managerin/dem Programm-Manager zusammen.

¹ RSETHZ 201.021

² Die/der Direktor/in sowie die/der stellvertretende Direktor/in werden vom D-ITET ernannt.

³ Die Programm-Managerin/der Programm-Manager wird durch die/den Direktor/in ernannt und ist dieser/diesem direkt unterstellt.

⁴ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-ITET her;
- c. sie ist zuständig für die Entwicklung des Curriculums;
- d. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- e. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

Art. 4 Akademischer Beirat

¹ Der akademische Beirat unterstützt die Leitung in Bezug auf die thematische Ausrichtung, Qualitätskontrolle, Kontinuität und internationale Anerkennung des Weiterbildungsprogramms.

² Der akademische Beirat setzt sich zusammen aus:

- a. der Leitung des Weiterbildungsprogramms; und
- b. je einer Vertreterin/einem Vertreter pro offiziell anerkannten und publizierten «Applied Technology CAS» (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. a). Jeder «Applied Technology CAS» wählt seine Vertretung im Beirat nach Programm-eigenen Verfahren.

³ Die Aufgaben des akademischen Beirats sind:

- a. die Behandlung der akademischen Belange des Weiterbildungsprogramms;
- b. die Bestimmung der offiziell anrechenbaren «Applied Technology CAS»;
- c. die Bestimmung der Professorinnen und Professoren, sowie weitere Personen, welche als Leiterin/Leiter eines Experimental Projects (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. c) oder einer Master-Arbeit (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. d) wählbar sind.

Art. 5 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum

umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-ITET führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 6 Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss.

² Das Weiterbildungsprogramm bietet Führungskräften einen Überblick über aktuelle Technologien in Bereichen wie zum Beispiel der angewandten IT, Energie, Elektronik, Digitalisierung, Fertigung und künstlichen Intelligenz sowie angewandte Forschung und Entwicklung und Innovationsmanagement. Die Absolventinnen und Absolventen des Programms verfügen über ein vertieftes Verständnis der technologischen Trends, die sich auf ihre Branchen auswirken, über praktische Erfahrungen mit experimentellen Projekten sowie über eine breite Zahl von Werkzeugen, um ihre Karriere im Technologiemanagement voranzutreiben.

Art. 7 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die angebotenen Module im Umfang von mindestens 60 KP bestanden werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel zwei Jahre Teilzeit.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

Art. 8 Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in vier Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 60 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

a. Applied Technology CAS	36 KP
b. Scientific Writing	2 KP
c. Experimental Project	10 KP
d. Master-Arbeit	12 KP

² Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 9 geregelt.

Art. 9 Besondere Bestimmungen zu den Kategorien

¹ In der Kategorie «Applied Technology CAS» (Art. 8 Abs. 1 Bst. a) werden Weiterbildungszertifikate «Certificate of Advanced Studies» der ETH Zürich (CAS ETH) angerechnet, welche separat geregelt sind. Im Weiteren gilt:

- a. In Absprache mit dem D-ITET und den anderen Anbieter-Departementen werden verschiedene Applied Technology CAS» angeboten. Die für den Abschluss anrechenbaren «Applied Technology CAS» werden auf der Website des Weiterbildungsprogramms² und im Vorlesungsverzeichnis³ publiziert.
- b. Die Leitung kann in Absprache mit dem Anbieter-Departement auf Antrag durch die Studierenden auch weitere CAS ETH als «Applied Technology CAS» im Sinne von Art. 8 Abs. 1 Bst. a anerkennen.
- c. Es müssen mindestens drei «Applied Technology CAS» bestanden werden, wovon mindestens zwei aus dem offiziellen Angebot des Weiterbildungsprogramms (siehe Bst. a) stammen müssen.

² In der Kategorie «Scientific Writing» (Art. 8 Abs. 1 Bst. b) wird ein Nachweis über Kenntnisse der Grundlagen des Schreibens und der Präsentation wissenschaftlicher Arbeiten verlangt. Das oder die dafür geeigneten Fächer werden im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

³ Beim Experimental Project (Art. 8 Abs. 1 Bst. c) handelt es sich um eine praktische Arbeit, welche in der Regel innerhalb einer Forschungsgruppe an der ETH durchgeführt wird. Zu Konzeption, Experiment und Analyse wird eine schriftliche Arbeit verfasst. Die Liste der möglichen Betreuer/innen wird auf der Website des Weiterbildungsprogramms veröffentlicht.

⁴ Die Master-Arbeit (Art. 8 Abs. 1 Bst. d) ist eine eigenständige Arbeit unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Die Details sind in Art. 10 geregelt.

Art. 10 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer:

- a. In der Kategorie «Applied Technology CAS» (Art. 8, Abs. 1 Bst. a) mindestens 24 KP erreicht und mindestens zwei «Applied Technology CAS» erfolgreich abgeschlossen hat (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a); und
- b. In der Kategorie «Scientific Writing» (Art. 8 Abs. 1 Bst. b) die erforderliche Mindestanzahl KP erworben hat.

² Die Master-Arbeit wird von einer/einem oder mehreren Professor/innen und allfälligen weiteren Personen geleitet und bewertet (Betreuer/in). Die Liste der möglichen Betreuer/innen wird auf der Website des Weiterbildungsprogramms⁴ veröffentlicht.

² www.mas-at.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

⁴ www.mas-at.ethz.ch

³ Der/die Studierende reicht bei der Betreuerin/beim Betreuer einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein. Die verantwortliche Betreuerin/der verantwortliche Betreuer definiert die Aufgabenstellung, legt Termine für den Beginn und die Aufgabe sowie Kriterien der Bewertung schriftlich fest.

⁴ Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Direktorin/der Direktor auf Gesuch hin die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁵ Die Master-Arbeit wird mit der Abgabe der Ergebnisse, einem schriftlichen Schlussbericht und einem Vortrag abgeschlossen. Die Leistung wird mit einer Note bewertet.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Die/der Betreuer/in kann bei einer nicht bestandenen Master-Arbeit die noch zu erfüllenden Bedingungen festlegen, unter welchen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

⁸ Eine definitiv nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Betreuerin/einem anderen Betreuer ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁹ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden

Art. 11 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für das Weiterbildungsprogramm im Vorlesungsverzeichnis⁵ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁶ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 12 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm angerechnet werden, wenn ihr Erwerb nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und die Inhalte vom akademischen Beirat als anrechenbar beurteilt werden. Im Weiteren gilt:

⁵ www.vvz.ethz.ch

⁶ www.vvz.ethz.ch

- a. Für die Master-Arbeit werden keine KP angerechnet.
- b. Die zur Kategorie «Applied Technology CAS» gehörenden CAS (vgl. Art. 8 Abs. 1) werden angerechnet, sofern der Abschluss des jeweiligen CAS nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und das CAS nicht bereits an einen anderen (Master-)Abschluss angerechnet worden ist.
- c. In der Kategorie «Scientific Writing» (Art. 8 Abs. 1 Bst. b) kann das «CAS ETH in Applied Technology: R&D and Innovation»⁷ angerechnet werden, sofern der Abschluss vor 2024 erfolgt ist, nicht länger als fünf Jahre zurückliegt und das CAS nicht bereits an einen anderen (Master-)Abschluss angerechnet worden ist.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 13 Abschlussdokumente

Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren

Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- a. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁸ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

⁷ RSETHZ 333.0350.61

⁸ SR 414.134.1

Art. 15 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

Art. 16 Schulgeld und Gebühren

¹ Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁹ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

³ Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art. 17 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren¹⁰ anfechtbar.

⁹ SR 414.131.7

¹⁰ SR 172.021

Art. 19 Sonderfälle

Die/der Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

² Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die per Herbstsemester 2024 in das Weiterbildungsprogramm eintreten.

³ Dieses Reglement gilt überdies für Studierende, die vor dem Herbstsemester 2024 eingetreten sind (nach Reglement 2018¹¹) und ihre Master-Arbeit noch nicht belegt haben. Es gelten für sie folgende Bestimmungen:

- a. Erfolgreich absolvierte «Knowledge CAS» gemäss Reglement 2018 oder Lerneinheiten davon werden an die «Applied Technology CAS» (Art. 8 Abs. 1 Bst. a) angerechnet.
- b. In der Kategorie «Scientific Writing» (Art. 8 Abs. 1 Bst. b) kann das «CAS ETH in Applied Technology: R&D and Innovation»¹² oder Lerneinheiten davon angerechnet werden.
- c. Die maximale Studiendauer richtet sich nach Art. 7 Abs 3 dieses Reglements. Es gilt das Eintrittsdatum gemäss Immatrikulation.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

¹¹ RSETHZ 333.0350.60

¹² RSETHZ 333.0350.61